

**Preussischer Landtag.**

(Spezialbericht unseres Korrespondenten.)  
Abgeordnetenhaus.

Nach dem Scheitern v. Wilson dessen Abde an leitender Stelle auszuführen wiedergehen ist) sprach zunächst der konservative **Vizepräsident**: Die Vorlage ist eine Belästigung für den Staat. Ihre Einbringung hat dem Ansehen der Regierung geschadet, und der Schaden kann durch Ablehnung der Vorlage nicht größer werden. Die Ausschüsse werden nur der Sozialdemokratie nützen. Das wesentliche Bedenken haben wir aber gegen das geheime Wahlrecht. Nur die Beschäfte zweiter Zeitung sind für uns annehmbar, sonst nichts! Die Vorlage zeigt ein Rückweichen vor der Sozialdemokratie, sie ist eine Ernüchterung für die. Wir sind bestrebt, die Autorität des Staates zu schützen. In den letzten Monaten hat diese Autorität sehr gelitten, möge es in Zukunft anders werden.

**Abg. v. Joditz (freisinnl.)**: Der Vorredner hätte lieber überlegen sollen, ob seine Haltung geeignet ist, die Autorität der Regierung zu wahren. (Zustimmung; Unruhe rechts.) Im Interesse des Staatsganges muß hier ein Ausweg gefunden werden. Die neuen Vorschläge weisen die Handhabe hierat. Freuen Sie aber keine weitergehenden Schritte daraus, daß ich in diesem besonderen Falle für die geheime Wahl stimme.

**Abg. Dr. Spahn (Str.)**: Auch wir sind für die Vorlage, sie ist überhaupt etwas zu bringen und dringende Wünsche der Beizugte zu erfüllen. (Die weiteren Ausführungen des Redners bleiben unverständlich.)

**Abg. Dr. Friedberg (natl.)**: Meine Freunde sind bereit und legen

ihre ganze Kraft daran, das Weis hier zustande zu bringen. Das kann aber wohl auf Grund der Kompromißvorlage geschehen. Nehmen Sie diese deshalb an und erhalten Sie so dem Lande den inneren Frieden.

**Abg. Dr. Biemer (fr. Volksh.)**: Unsere Gesamtstimmung wird sich nach den einzelnen Beschließen richten. Wir haben den Wunsch, daß etwas Brauchbares zustande kommt. Unsere Partei ist: entlohnende Befestigung der Sozialdemokratie, aber ebenso entlohnende Mitarbeit zum Schutze der Arbeiter.

**Abg. Forstau (Volk.)**: Die Kompromißvorlage genügen nicht, ich bin die Abstimmungsbestimmung, daß die Mitglieder der Arbeiterschäfte die deutsche Sprache bezeichnen sollen, macht sie für uns unannehmbar.

Es folgt die Einzelberatung. § 80c enthält das Verbot des Wagnenhaltens.

**Abg. v. Brandenstein (son.)** ist für die Befestigung des Wagnenhaltens. Es ist das eine humane Einrichtung, man habe den Arbeitern nur ein rotes Tuch vorgehalten. Seine Karte ist nicht gemitt, dem Unverständnis Opfer zu bringen, namentlich wenn der Innerland herrscht von der Sozialdemokratie und von der Regierung (Gotteszeit) — adoptiert wird.

**Handelsminister Müller** tritt dem Vorredner entgegen. Nach längerer weiterer Beratung wird § 80c angenommen. Der in zweiter Lesung gebrachte § 81 betreffend die Arbeiterschäfte soll nach einem Kompromißantrag wiederzuegeligt werden, und zwar in der Fassung, daß die politische Beteiligung nicht verboten wird, sondern daß es nur heißt: „Ein Mitglied, der seine Zuzähligkeit übertrifft, kann nach traunder Bemerkung aufgeführt werden.“ Die öffentliche Wahl soll durch die geheime ersetzt werden.

Nachdem die Abg. Dejer (fr. Volksh.), Schiffer (natl.) und v. Car-dorf (freisinnl.) gesprochen haben, wird der Antrag mit 209 gegen 137

Stimmen angenommen. Die Bestimmungen über die Arbeitszeit werden mit einem Antrage des Abg. Stengel (natl.) angenommen, wonach eine Verlängerung der Arbeitszeit, die zur Umgehung der einschlägigen Bestimmungen erfolgt, unzulässig ist. Nach einer zulässigen Erklärung des Abg. Fischbeck (fr. Volksh.) erfolgt die Annahme der Novelle auch in der Gesamtabstimmung, und zwar gegen die Stimmen der Konservativen und einiger Nationalliberalen.

Sonabend: Zeichenfüllungs-Novelle.

**Citronensaftkur**



geg. Gicht, Rheuma, Lechien, Festsucht, Magen-Platz u. Gallenst. usw. Trültzsch's naturreiner Citronensaft aus fr. Früchten ohne Alkohol u. Zucker gelöst (lange haltbar) zu Heilzwecken u. Zweck ersichtlicher Umstände Probe, gratis u. franco nach Kassel u. Umgebung, über den geringsten Satz v. ca. 00 Citronen 3.50, u. ca. 120 Stk. 6 Mk. franco u. alle ort. Berlin 1. Preis 3 Mk. netto, 14 gott. Reich. Zur recht u. St. 11. H. 1. Heinrich Trültzsch, Berlin N., Boyenstr. 27, Weizenant. f. d. Hofball.

In Halle bei Sprengel & Rink, Leipzigerstraße 2, in Röttingen zu 60 Fig., 1.10, 2.10 u. 3.10 Mk.

**Herren-Anzüge**  **Herren-Anzüge**

Allen voran sind meine **12** Serien-Angebote. — Preise konkurrenzlos!

**Pfingst-Angebot.**



- Serie 1. Herren-Anzüge 9<sup>00</sup>
- Serie 2. Herren-Anzüge 12<sup>00</sup>
- Serie 3. Herren-Anzüge 14<sup>50</sup>
- Serie 4. Herren-Anzüge 16<sup>50</sup>
- Serie 5. Herren-Anzüge 18<sup>00</sup>
- Serie 6. Herren-Anzüge 19<sup>50</sup>



- Serie 7. Herren-Anzüge 21<sup>00</sup>
- Serie 8. Herren-Anzüge 22<sup>50</sup>
- Serie 9. Herren-Anzüge 24<sup>00</sup>
- Serie 10. Herren-Anzüge 26<sup>50</sup>
- Serie 11. Herren-Anzüge 28<sup>00</sup>
- Serie 12. Herren-Anzüge 30<sup>00</sup>



Die Eleganz meiner Fapons sowie die Vorzüglichkeit der Verarbeitung ist unübertroffen! Spezialität der Firma: Schwarze Jackett-, Rock- u. Gehrock-Anzüge.

Von meinen letzten Angeboten **22 1/2 Mark**, „Gelegenheitskauf eleganter Herren-Anzüge“ für reeller Wert der Anzüge bis 42 Mark, sind noch viele tadellose Sachen in allen Grössen und Stoffmustern vorhanden. Die Anzüge sind erstklassiges Fabrikat und bietet sich selbst für den verwöhntesten Kunden eine seltene Kaufgelegenheit!

Herren- und Knaben-Loden-, Lüster- und Wasch-Joppen-Anzüge.

Herren-Paletots u. Pelerinen **8<sup>75</sup> an.** **Knaben-Anzüge** **4<sup>50</sup> an.** Jünglings- u. Burschen-Anzüge

**1500 Herren-Buckskin-Hosen von 2 1/2 Mk. an.**

Ein Posten Knaben-Buckskin-Rester- und Manchester-Hosen, alle Grössen, per Stück 1.50 Mark. **Arbeits-Garderoben und Berufskleidung, eigene Fabrikation.** Alleinverkauf der berühmten Mosberg'schen Bielefelder Arbeits-Garderoben. — **Herkuleshose, beste Arbeitshose der Welt.**

Spezial-Haus grössten Masstabes

**36 Gr. Ulrichstr. 36, nahe der Alten Promenade. Julius Hammerschlag, 36 Gr. Ulrichstr. 36, nahe der Alten Promenade.**

**Amtliche Bekanntmachung.**

**Polizei-Verordnung,**

betreffend das

**Droschken-Fuhrwesen in Halle a. S.**

Nach Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung S. 195), der §§ 5, 6 und 10 des Gesetzes über die Polizei-Vermaltung vom 11. März 1900 (Gesetz-Sammlung S. 236), und der §§ 37 und 76 der Polizeiverordnungs-Erweiterung vom 1. März 1902 (Gesetz-Sammlung S. 10) wird hinsichtlich der Zulassung des Fuhrwesens für den Stadtbereich Halle a. S. folgendes verordnet:

§ 1.

**A. Erlaubnis zum Droschkenfuhrwerke.**

**1. Erlaubniserteilung.** Wer auf öffentlichen Straßen und Plätzen Droschken zu jedem Zweck abzugeben wünscht, ist hierzu einer von der Polizei-Vermaltung zu erteilenden Erlaubnis, Dieses ist zu verlangen, wenn Unterlagen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Bezug auf den beständigeren Gewerbetreibenden darthun.

**2. Erlaubniserteilung.** Die Erlaubnis kann entzogen werden, wenn sich aus Handlungen oder Unterlassungen der Erlaubnisnehmer der Mangel derjenigen Zuverlässigkeit ergibt, welche bei Erteilung der Erlaubnis nach 1 vorausgesetzt wurde.

§ 2.

**B. Pflichten der Unternehmer.**

**1. Wohnung und Betriebsräume der Unternehmer.** Der Unternehmer ist verpflichtet, von jeder Veränderung seiner Wohnung oder der Räumlichkeiten, in denen seine Droschken und Pferde stehen, der Polizeibehörde binnen 24 Stunden Anzeige zu machen. Der Ort, wo diese Betriebsmittel untergebracht werden, muss im Gebiete der Polizeibehörde liegen.

**2. Verwendung von Aufsichtern.** Es dürfen nur solche Kutscher zum Fahren von Droschken verwendet werden, welche mit dem zur Führung einer Droschke erforderlichen Vorkenntnissen versehen sind. Ueber die in diesem Genannten Kutscher ist ein Verzeichnis in der von der Polizeibehörde vorgeschriebenen Form (Anlage I) zu führen, aus welchem Name und Wohnung des Kutschers, sowie ferner ertheilt werden kann, welche Droschke ein Kutscher zu jeder Zeit gefahren hat. Das Verzeichnis muss den verändernden Polizeibeamten auf Verlangen zu jeder Zeit vorgelegt und zu diesem Zwecke auch nach erfolgtem Abschlusse mindestens ein Jahr aufbewahrt werden. Wenn der Unternehmer die Führung einer Droschke selbst übernimmt, so finden die in dieser Droschkenordnung für die Kutscher festgesetzten Bestimmungen auf ihn entsprechende Anwendung.

**3. Instandhaltung der Betriebsmittel.** Der Unternehmer ist für die vorrichtigen Instandhaltung, Ausbesserung und Reinhaltung der Betriebsmittel (Droschken, Pferde und Geschirre) verantwortlich. Er hat allen hierauf bezüglichen polizeilichen Anordnungen unbedingt Folge zu leisten.

**4. Polizeiliche Vorarbeiten.** Der Unternehmer ist verpflichtet, auf Verlangen der Polizeibehörde seine Droschken und die zur Instandhaltung der Betriebsmittel erforderlichen Materialien an einem vorher bestimmten Orte zur festgesetzten Zeit vorzuführen, den an ihn ergehenden polizeilichen Vorarbeiten oder sonstigen Anforderungen pünktlich nachzukommen und die an ihn polizeilich erteilten Vorarbeiten demselben sofort zum Eintritte in die Droschkenstellung einzuhändigen.

**5. Ausbesserung von Droschken.** Die Droschken sind in dem Hause des Unternehmers oder sonst an einem von ihm zur Genehmigung der Befehlshaber der Polizei eine Droschke bestellt und der Ausbesserung anzuwenden, so ist er verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Droschke zu der von dem Befehlshaber festgesetzten Zeit pünktlich am verordneten Orte eintrifft, ein höheres als das festgesetzte Jahrgeld darf er nicht beanspruchen.

**C. Betriebsmittel.**

§ 3.

**Droschkenarten.**

Es werden nur mit Jahrespreiszetteln (Lazarettene) versehene Droschken zugelassen.

§ 4.

**Zulassung von Droschken.**

Die Zulassung der in Betrieb zu setzenden Droschke ist davon abhängig, daß

- a. dieselbe den Bestimmungen der §§ 5 und 6 entspricht,
- b. ein Verzeichnis zur Vernehmung der bereits im öffentlichen Fahrdienst verwendeten Droschken von der Polizeibehörde anerkannt wird.

**Allgemeine Beschaffenheit der Droschken.**

**1. Heutzuge Ausstattung.** Zu dem im § 1 genannten Betriebe werden Vauzeu, Koppel, sowie halberbedeckte Wagen zugelassen. Diese Fahrzeuge müssen von geistlicher Form, dauerhaft und bequem gebaut, sauber lackiert, außenwärts ausgeschlagen und gut gepolstert sein. Sie müssen ferner in Patentreifen sein, auf Federn ruhen oder in solchen fahrig, mit feststehenden Tritten, einer festlich mischenden Dremelvorrichtung sowie mit einer der Verhinderung zwischen Fahrgast und Kutscher ermittelnden Vorrichtung versehen, auch auf dem Fußboden im Winterhalbjahr mit einem lauberen Teppich oder einer reinen Strohmatten, im Sommerhalbjahr mit einer abwaschbaren Decke belegt sein. Vauzeu und Koppel sind mit einem Verdeck zu versehen, welches gut festsitzend, fest vollständig verstellbar ist und ein Verdeck aus Holz oder Metall, dessen Wagen müssen zum Schutz des Fahrgastes hinreichend festes Schutzelement, sowie sichere Seitenlehnen besitzen. Die Räder der Droschken müssen mit Kettgelenk versehen sein.

Die äußere Lackierung der Wagenflanken und Gestelle ist dunkelblau mit rot abgesetzten anzuzeichnen.

Die Kisten sind auf der Bettseite mit Schieber von weißem Melchglas von 14 cm Lichter Höhe und 13 cm Lichter Breite zu versehen, welche die der Droschke zugeordnete Nummer 8 cm hoch in schwarzer Farbe eingegraben oder auf der Innenseite eingedruckt sind.

**2. Innere Ausstattung.** Am Wagensteuerrad und Vollerbrems sind nur blaues Tuch, dunkelbrauner Filz und schwarzes Leder zulässig. Die Verwendung von leinernen Überzügen oder Schutzdecken ist gänzlich untersagt.

**3. Reinhaltung.** Die Droschken müssen innen und außen in dem ausgeführten Zustande erhalten und täglich vom Staube und Schmutz gereinigt werden.

§ 6.

**Sonstige Ausstattung der Droschken.**

**1. Jahrespreiszettel.** Die Droschken sind auszurüsten mit einem selbständigen, von der Polizeibehörde genehmigten Jahrespreiszettel (Lazarettene), einer aus vierzehn getriebenen roten Fäden, welche in Verbindung mit dem Jahrespreiszettel fest und auf beiden Seiten die Aufschrift "Halle a. S." in weißer Farbe tragen, sowie einer zur Bestimmung des Jahrespreiszettels dienenden Karte mit grünen Schiebern.

**2. Nummerierung.** Auf jeder Droschke muss ferner die ihr zugeordnete Nummer an der Innenseite des Wagenflankens und zu beiden Seiten an der Droschkiste auf weißem Grund in schwarzer Farbe in einer Höhe von mindestens 8 cm angebracht sein.

**3. Mitzuführende Gegenstände.** Im Innern einer jeden Droschke müssen folgende Druckachen vorhanden sein: ein in ordnungsmäßigem, leistungsfähigen Zustand befindliches Exemplar der Zare, sowie mindestens 6 Drachmformulare für Fahrgäste, nach dem von der Polizei-Vermaltung ausgegebenen Muster (Anlage III). Es muss ein Besondereverzeichnis sein in einer an der Rückwand der Droschke befindlichen Tasche in der Weise untergebracht, daß aus dieser die in schwarz gedruckte Aufschrift "Zare" oder "Besondereverzeichnis" sichtbar hervorragt. Endlich muss bei jeder Droschke ein Schieber mit dem Droschkennummer, sowie eine Besondereverzeichnisse mit 6 Besondereverzeichnissen nach den polizeilich vorgeschriebenen Mustern verwahrt werden. In den halberbedeckten Wagen ist eine gut haltbare, saubere Reittdecke für die Fahrgäste mitzuführen.

§ 7.

**Preisangaben, Droschkennummer.**

**1. Preisangaben.** Die Droschken sind von der Polizeibehörde zur Preisangabe vorzubereiten und werden nach der Zulassung mit einem Preisangabenschild versehen.

**2. Droschkennummer.** Für jede zugelassene Droschke wird dem Unternehmer von der Polizeibehörde eine Nummer erteilt, welche nach dem Verzeichnis der §§ 2 und 3 der Droschkennummerierung ist.

**3. Veränderung des Preisangabenschildes und der Droschkennummer.** Das Preisangabenschild sowie die Droschke nummerierte und die Beschriftungen dieser Veränderung entsprechend angebrachte Nummer dürfen ohne besondere Genehmigung der Polizeibehörde weder entfernt noch verändert werden. Abweichend von der polizeilichen Übertragung der Nummer einer Droschke auf eine andere verboten.

§ 8.

**Beschaffenheit der Pferde und Geschirre.**

Die Droschken können eins- und zweispännig gefahren werden. Die Pferde müssen für den öffentlichen Fahrdienst vollkommen tauglich sein. Die Polizeibehörde entscheidet über die Tauglichkeit. Für untauglich erklärte Pferde dürfen ohne Zustimmung der Polizeibehörde nicht in Dienst gestellt werden.

Die Geschirre müssen aus Leder gearbeitet sein und, wie die zur Verwendung gelangenden Pferde, in einem reinen, guten Zustande erhalten werden. Es sind nur Zielen- oder sog. englische Geschirre von bester Beschaffenheit (nicht Spitzkamm) zulässig.

§ 9.

**Angerichtsstellung von Fuhrwerken.**

**1. Zwangsweise Angerichtsstellung.** Droschken, deren Beschaffenheit den Vorschriften der §§ 5 und 6 nicht genügt, werden polizeilich unter Entfernung des Preisangabenschildes außer Betrieb gestellt, und zwar entweder für immer oder auf Zeit. Wenn der Jahrespreiszettel entzogen, ausgesetzt und zu ersetzen ist alsbald befristet werden können, so hat der Unternehmer hiervon innerhalb 24 Stunden der Polizeibehörde Anzeige zu machen; die Droschke darf bis zur Beseitigung der Mängel oder bis zur Beschaffung eines anderen brauchbaren Apparates nicht im Betriebe verwendet werden. Einzelne Ausstattungsgegenstände, wie Sätteln und dergleichen, welche vollständig als unbrauchbar betrachtet werden, dürfen erst nach genügender Instandsetzung wieder benutzt werden.

**2. Wiederzulassung.** Die auf Zeit außer Betrieb gestellten Droschken dürfen nur mit Erlaubnis der Polizeibehörde, der sie zu diesem Zweck vorzuführen sind, wieder in Betrieb gestellt werden. Dasselbe gilt von den Fällen, in denen ein Jahrespreiszettel durch einen anderen ersetzt ist.

**3. Veränderung in den Betriebsmitteln.** Unternehmer, welche Droschken aus dem Betriebe zurückziehen oder in den Besitz eines anderen übergeben lassen, haben hiervon der Polizeibehörde binnen 24 Stunden Anzeige zu machen und die Droschken auf Anordnen behufs Verweisung des Preisangabenschildes der Polizeibehörde vorzuführen.

§ 10.

**Tragen der Kutscher.**

**1. Art der Kleidung.** Während des Dienstes auf öffentlichen Straßen haben die Kutscher eine den folgenden Vorschriften entsprechende Kleidung zu tragen:

- a) Dunkelblauen einstufigen Anzug mit gleichartigem Umfahragende und weissen glatten Hosenrocken. Der Rock ist in der Brustweite ausgesetzt und zu ersetzen ist alsbald befristet werden können, b) rote Luchse mit glatten weissen Knöpfen, falls der Rock geöffnet getragen wird;
- c) Weißleiber von dunklem Tuch ohne Diele;
- d) dunkelblaues Zuchtmantel mit gleichartigem Umfahragende und 2 Reihen Knöpfen; mit dem Tuchrock;
- e) schwarzgefärbter niedriger Hut mit gelbem Kopfband und ebensolcher Metallkante vorn;
- f) Halbschuh, halbschuh oder Schuh in schwarzer oder weisser Farbe;
- g) schwarze Überzieher mit hohen Schuhen, wenn die Weißleiber in derselben getragen werden.

**2. Reinhaltung.** Die Kleidung darf weder beschmutzt, noch beschädigt oder zerfallen sein. Die Unternehmer sind dafür verantwortlich, daß die Kleidung ihrer Kutscher während des Dienstes nicht in solchem Zustande befindet. Die Führer der jetzt schon vorhandenen Droschken mit Jahrespreiszetteln können die jetzt für sie vorgeschriebene Kleidung anfragen.

§ 11.

**E. Pflichten der Kutscher.**

**1. Erteilung des Fahrdienstes.** Bei der Führung einer Droschke übernimmt man, jedoch hierzu eines von der Polizeibehörde zu erteilenden Fahrdienstes; derselbe wird verweigert, wenn Unterlagen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Bezug auf die beständige Zuverlässigkeit darthun, und zwar insbesondere, wenn der Nachsuchende das 18. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, den Nachweis ausweisender Verurteilung in Bezug auf die Führung von Pferden nicht erbringen kann, eine gegenwärtige Kenntnis von den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung und der Straßenpolizeiverordnung hat, der erforderlichen Ortskenntnis ermangelt oder nicht mit der im § 10 vorgeschriebenen Dienstkleidung versehen ist.

**2. Entziehung des Fahrdienstes.** Der Fahrdienst kann einem Kutscher entzogen werden, wenn die Beschaffenheit seiner Droschken oder der Mangel derjenigen Eigenschaften, welche bei der Erteilung des Fahrdienstes vorausgesetzt werden mußten, klar erhellt, insbesondere, wenn er sich eines Verwechens oder Vergehens schuldig macht, während des Dienstes im tauglichen Zustande befindet, eine Instandhaltung begehrt, sich gegen Fahrgäste und Pferde oder andere Vorschriften dieser Polizeiverordnung widersetzt.

**3. Benutzung des Fahrdienstes.** Der Fahrdienst darf nur von demjenigen Person benutzt werden, welcher er erteilt ist. Die Ueberlassung an andere Personen ist verboten. Ungültig erklärte Fahrdienstkarten dürfen nicht benutzt. Personen müssen der Polizeibehörde sofort zurückgegeben werden.

§ 12.

**Verhalten im Dienst.**

**1. Straßenordnung.** Der Kutscher hat die allgemeinen Straßenpolizeilichen Vorschriften zu befolgen.

**2. Polizeiliche An- und Abmeldungen.** Er hat während seines Dienstverhältnisses der Polizeibehörde jede Veränderung seiner Wohnung und jeden Dienstwechsel innerhalb 24 Stunden anzuzeigen. Scheidet ein Kutscher aus dem öffentlichen Fahrdienst aus, so hat er dieses unter Angabe seines Fahrdienstes der Polizeibehörde binnen 24 Stunden anzuzeigen.

**3. Polizeiliche Vorarbeiten.** Er ist verpflichtet, den polizeilichen Vorarbeiten und Anforderungen pünktlich nachzukommen.

**4. Ausbesserung.** Der Kutscher ist verpflichtet, während er im Dienst ist, ein Exemplar dieser Polizeiverordnung, seinen Fahrdienst und der Karte mit der eingetragenen Fuhrwerksnummer bei sich zu haben. Auf Verlangen hat er diese Gegenstände dem verändernden Polizeibeamten — die Polizeiverordnung auch den Fahrgästen — vorzuzeigen und zur Prüfung zu übergeben.

§ 13.

**Jahrespreiszettel.**

**1. Handhabung.** Der Jahrespreiszettel ist nach folgenden Vorschriften zu behandeln:

- a) Sobald die Droschke in den Dienst eines Fahrgastes tritt, ist von dem Kutscher der Jahrespreiszettel in Dienst und auf die nach dem Tarif in Anwendung zu bringende Zare zu stellen. Gleichzeitig ist die Karte mit der Aufschrift "Zare" zu setzen. Ein während der Ausübung einer Fahrt eine höhere oder niedrigere Zare in Anwendung zu bringen, so hat der Kutscher den Jahrespreiszettel rechtzeitig umzuwechseln und seinen Fahrgast hiervon ausweisend ausdrücklich anzuweisen zu machen.
- b) Wenn im Innern einer oder mehrere Personen Platz genommen haben, so ist der Wagen als besetzt anzusehen und der Apparat in Betrieb zu setzen.
- c) Nach Beendigung der Fahrt oder Benutzung der Droschke hat der Kutscher unter Hinweis auf die Jahrespreiszettel den Jahrespreis zu fordern, ein bis zwei Minuten nach dem Apparat einzeln oder zusammen zu setzen und gleichzeitig die Karte "Zare" festzusetzen zu stellen. Hat der Kutscher vor Empfang des Fahrgeldes oder in Streitfällen vor Feststellung des Zahlungsbetrags durch einen Polizeibeamten den Apparat außer Dienst gestellt, so darf der Kutscher nicht sofortige Be-

zahlung des Fahrgeldes beanspruchen; vielmehr setzt in solchem Falle die Polizeibehörde das Fahrgeld fest.

**2. Funktionshörungen.** Zeit eine Funktionshörung des Jahrespreiszettels an der Droschke, so hat der Kutscher die Karte bei Seite zu finden, so ist dieselbe ohne Bezug auf den Fahrgast zu legen; auf Verlangen des Fahrgastes hat der Kutscher jedoch die begonnene Fahrt zu Ende zu führen. Kann im Falle des § 9, Ziffer 1, Satz 2 die Sitzung alsbald nicht befristet werden, so hat der Kutscher die dort vorgeschriebene Anzeige sofort zu erlassen.

**3. Beendigung der Fahrdienstleistung.** Die im § 6 vorgeschriebene Karte ist vom Beginn bis zur Beendigung der Fahrdienstleistung zu erheben und zu angabigen, daß die Jahrespreiszettel geleitet werden kann.

**4. Freihaltung der Fahrdienstleistung.** Der Kutscher hat dafür Sorge zu tragen, daß Jahrespreiszettel und Fahrgeldzahlung stets sichtbar sind.

§ 14.

**Fahrgeld.**

**1. Allgemeines.** Die Kutscher dürfen nur das von dem Jahrespreiszettel angegebene Fahrgeld beanspruchen. Preissteigerungen zu verlangen oder Berechnungen mit dem Fahrgeld zu schließen, durch welche ein höheres als der termingebundene Fahrgeld erzielt wird, ist den Kutschern verboten.

**2. Berechnungen bei Fahrtunterbrechungen.** Wenn eine Fahrt durch Beschädigung der Droschke unterbrochen wird und nicht ohne Zeitverlust befristet werden kann, so hat der Kutscher seinen Anspruch auf Bezahlung des Fahrgeldes. Zeit eine Erlaubnis im Genannten des Jahrespreiszettels einer auf jeder mit besetzter Droschke ein, so hat der Kutscher für die bisher zurückgelegte Strecke nur ein Fahrgeld von 0,20 M., für je 5 vollendete Minuten Fahrt zu beanspruchen. Ist aber die Fahrt auf Verlangen des Fahrgastes zu Ende geführt worden, so ist, falls eine gültige Eintragung zwischen Fahrgast und Kutscher nicht vorhanden ist, das Fahrgeld in derjenigen Höhe zu ermitteln, welche die Polizeibehörde bestimmt.

**3. Berechnung bei Befreiung.** Wird eine Droschke von der Stelle, wo sie sich befindet, nach einem anderen Punkte befreit oder abgeholt, so hat der Jahrespreiszettel erst bei der Abfahrt von dem Orte, wo die Befreiung in Dienst gestellt werden, und zwar unter Annahme der jeweils in Betracht kommenden Grundzate. Der Kutscher ist in solchem Falle verpflichtet, auf dem kürzesten Wege und ohne Unterbrechung nach dem Orte, wohin er befreit ist, zu fahren, so daß er rechtzeitig eintrifft. Wird die Befreiung und angeforderte Droschke nicht befreit, so hat der Kutscher seinen Anspruch auf Bezahlung des zurückgelegten Weges und der Zare zu stellen.

**4. Streitigkeiten über das Fahrgeld.** Wenn in Folge von Unklarheiten zwischen Fahrgast und Kutscher eine Fahrt zu einer Polizeibehörde (Polizeibehörde, Gewerkschaftsamt oder Polizeikommission) unternehmen ist, so hat der Fahrgast nur dann die tagungsbefugte Entscheidung zu suchen, wenn es sich um polizeiliche Angelegenheiten des öffentlichen Verkehrs handelt.

**5. Fahrten nach dem Hauptbahnhof, Theatern, Konzerten usw.** Bei Fahrten nach dem Hauptbahnhof, nach Theatern, Konzerten und anderen Orten, wo ein bedeutender Verkehr stattfindet, hat der Kutscher die Entgegennahme des Fahrgeldes so schnell als möglich zu bewirken und alsbald unverzüglich die Fahrgastkarte zu verlassen.

§ 15.

**Ausbesserung der Fahrt.**

**1. Verpflichtung zur Fahrt.** Wenn eine unbesetzte Droschke die mit der Aufschrift "Zare" versehenen Fahrgast zeigt, ist der Führer der Droschke verpflichtet, jede von ihm verlangte Fahrt innerhalb des Stadtbereichs zur Ausführung zu bringen.

**2. Wahl der Droschke.** Der Fahrgast kann jede der auf einem Halteplatze, ausgenommen den Halteplatzen nach dem Fahrpläne, befindlichen Droschken in Anspruch nehmen. Wenn er keine bestimmte, oder mehreren auf einem Halteplatze befindlichen Droschken verlangt, so hat die erste haltende das Recht, die Fahrt zu übernehmen.

**3. Befreiung von Droschken.** Zur Annahme von Befehlungen auf einen späteren Zeitpunkt ist der Kutscher zwar berechtigt oder nicht verpflichtet. Nimmt er jedoch solche Befehlungen an, gleichwohl als Befreiung auf einen Halteplatze oder auf der Straße erfolgt, so hat er sie pünktlich zur Ausführung zu bringen, ohne Anspruch auf Befreiung mehr als vier und in eine vierstündige Droschke mehr als vier Personen aufzunehmen. Befreiung und solche Personen, von welchen eine Befreiung des Wagens zu befordern ist, braucht der Kutscher nicht zu führen. Die Benutzung der Droschken zur Beförderung von Leuten und von Personen, die in einer anderen Angelegenheit befreit sind, ist verboten.

**4. Verhalten gegen das Publikum.** Der Kutscher muss dem Publikum gegenüber ein ruhiges und höfliches Betragen beobachten. Vorübergehende darf er nicht mit Worten und demüthigen. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Fahrgastes sein Gewand und Knäueln die Zeit zu öffnen und zu schließen, während der Fahrt die Fenster zu öffnen oder zu schließen und, wenn nicht Regen, Frost oder Schneesturm herrscht, das Verdeck niederzuschlagen. Er hat auf das ihm übergebene Gepäck zu achten und darf ohne Zustimmung des Fahrgastes dessen Verladen das Verladen, wobei im Innern der Droschke nach dem Maße gehalten, er ist nicht verpflichtet, in eine vierstündige Droschke mehr als vier und in eine vierstündige Droschke mehr als vier Personen aufzunehmen. Befreiung und solche Personen, von welchen eine Befreiung des Wagens zu befordern ist, braucht der Kutscher nicht zu führen. Die Benutzung der Droschken zur Beförderung von Leuten und von Personen, die in einer anderen Angelegenheit befreit sind, ist verboten.

**5. Verhalten während der Fahrt.** Der Kutscher darf während der Fahrt ohne besondere Veranlassung weder anhalten noch vom Wege steigen. Jede unangenehme Veranlassung ist bis zum Anhalte auszuweichen. Er darf die Lenkung des Wagens ohne Fahrgast oder einem anderen nicht überlassen, die Fahrgäste ohne Auftrag nicht aus dem Wagen aussteigen lassen, darf sich nicht weigern, falls er nicht unterwegs an einer Fahrt angefordert wird, ohne Aufenthalt nach dem nächstgelegenen Halteplatze zu begeben. Während der Beförderung von Fahrgästen darf der Kutscher nicht rauchen.

**6. Fahrgeldmündigkeit.** Der Kutscher hat gleich nach dem Eintritte des Fahrgastes abzufragen und, wenn die Droschkarte ist erlaubt, die Fahrt im Laufe anzuführen. Sofern nicht von dem Fahrgast ein längeres fahren ausdrücklich gewünscht wird, ist eine Wegstrecke von mindestens 150 Metern in der Minute zurückzuführen. Bei längeren Fahrten ist es gestattet, nach Zurücklegung von je 5 Kilometern zur Erholung des Pferdes eine kurze Strecke in Schritt zu fahren, nicht darf nur auf Verlangen des Fahrgastes gemacht werden.

**7. Fahrgeldzahlung.** Wird von dem Fahrgaste nicht der zu befordere Weg, sondern nur das Ziel der Fahrt angegeben, so hat der Kutscher den zu diesem Ziel führenden kürzesten fuhrbaren Weg einzuschlagen.

**8. Aufhebung von Befreiungen.** Der Kutscher ist verpflichtet, auf Verlangen die Fahrt zu unterbrechen, auf deren Hauptpunkte zu warten und die Fahrgäste zurückzuführen, es sei denn, daß der Kutscher durch Uebernahme einer späteren Fahrt an der Ausführung der Fahrgastkarte verhindert ist und dies vor Beginn der Fahrt dem Fahrgast angezeigt hat.

§ 16.

**Gepäckbeförderung und Wirtnahme von Hunden.**

**1. Umfang des Gepäcks.** Der Kutscher kann eine Fahrt ablehnen, wenn der zu befördernde Fahrgast die zu befördernde Gepäckstücke einstellt oder befreit, wenn die Befreiung nicht mehr als 90 cm lang, 50 cm breit und 40 cm hoch ist, und wenn bei vierstündigen Wagen zu befördernde Gepäckstücke einzeln oder zusammen ein Gewicht von mehr als 100 kg haben oder über 90 cm lang, 70 cm breit und 60 cm hoch sind.

**2. Schmutziges Gepäck.** Gegenstände, die den Wagen beschmutzen oder mit Rücksicht auf ihre Abgabe Beschaffenheit im Innern des Wagens nicht untergebracht werden können, dürfen nur auf dem Kutscherhof befreit werden.

**3. Hunde.** Hunde, welche mit anstößendem oder eierlegenden Geruch versehen sind, oder welche die Fahrgäste zu beschmutzen oder zu verletzen können, dürfen in den Droschken nicht mitgenommen werden.

§ 17.

**Zu den Fuhrwerken zurückzuführende Gegenstände.**

Nach dem Anhalten des Fahrgastes hat der Kutscher vor der Weiterfahrt das Innere der Droschke zu durchsuchen und die vom Fahrgast zurückgeführten Gegenstände diesem, wenn es noch ausführbar ist, sofort auszuliefern, andernfalls oder binnen 24 Stunden der Polizeibehörde einzuhändigen.

3. Zur  
2. Mi  
3. Mi  
4. Mi  
5. Mi  
6. Mi  
7. Mi  
8. Mi  
9. Mi  
10. Mi  
11. Mi  
12. Mi  
13. Mi  
14. Mi  
15. Mi  
16. Mi  
17. Mi  
18. Mi  
19. Mi  
20. Mi  
21. Mi  
22. Mi  
23. Mi  
24. Mi  
25. Mi  
26. Mi  
27. Mi  
28. Mi  
29. Mi  
30. Mi  
31. Mi  
32. Mi  
33. Mi  
34. Mi  
35. Mi  
36. Mi  
37. Mi  
38. Mi  
39. Mi  
40. Mi  
41. Mi  
42. Mi  
43. Mi  
44. Mi  
45. Mi  
46. Mi  
47. Mi  
48. Mi  
49. Mi  
50. Mi  
51. Mi  
52. Mi  
53. Mi  
54. Mi  
55. Mi  
56. Mi  
57. Mi  
58. Mi  
59. Mi  
60. Mi  
61. Mi  
62. Mi  
63. Mi  
64. Mi  
65. Mi  
66. Mi  
67. Mi  
68. Mi  
69. Mi  
70. Mi  
71. Mi  
72. Mi  
73. Mi  
74. Mi  
75. Mi  
76. Mi  
77. Mi  
78. Mi  
79. Mi  
80. Mi  
81. Mi  
82. Mi  
83. Mi  
84. Mi  
85. Mi  
86. Mi  
87. Mi  
88. Mi  
89. Mi  
90. Mi  
91. Mi  
92. Mi  
93. Mi  
94. Mi  
95. Mi  
96. Mi  
97. Mi  
98. Mi  
99. Mi  
100. Mi



E. Halteplätze.

§ 18.

Zahl der Halteplätze.

Table with 2 columns: Location (e.g., Markt, Promenade, etc.) and Number of Droschkens (e.g., 12, 8, 5, etc.).

Es sind jedoch polizeiliche Beschränkungen vorzunehmen, bei einem...

Befahren der Halteplätze durch die Kutscher.

1. Anfahrt. Bei Beginn des Dienstes hat jeder Kutscher, falls er nicht...

2. Halten außerhalb der Halteplätze. Außerhalb der Halteplätze...

3. Durchfahren der Straßen. Obenwiegend ist es dem Kutscher...

Verhalten an den Halteplätzen.

1. Anstellung an den Halteplätzen. Auf den Halteplätzen, ein-

überzeit Raum zu geben ist. Bei großer Hitze ist es dem Kutscher...

Da, wo Rumpfenbrücken den Weg zwischen dem Fahrdamm und dem...

2. Verhalten der Kutscher an den Halteplätzen. Während des...

Der erste in der Reihenfolge beim am rechten Flügel oder als...

Der Kutscher darf auf dem Halteplatze nicht unter seiner Führung...

3. Halten und Tränken der Pferde. Das Halten und Tränken...

Wenn eine von mehreren auf dem Halteplatze befindlichen Droschken...

Die Pferde und Gesäße, sowie alle mitgeführten Gegenstände...

Verhalten an dem Vorplatze des Haupt-Perionen-Bahnhofs.

1. Dienstmärkte. Kutscher, welche den Halteplatz auf dem Haupt-

3. Anfahrt der Droschken. Die Anstellung, An- und Abfahrt der...

4. Abfahrt der Droschken. Die Droschken dürfen den Halteplatz...

G. Taxe.

§ 22.

Table with 2 columns: Beförderung (e.g., 1-2 Personen, 3-4 Personen) and Taxe (e.g., 400 M., 300 M.).

I. Einfache Taxe (A.) für weitere je 400 M. Begehrts.

II. Mittlere Taxe (B.) für weitere je 300 M. Begehrts.

III. Hohe Taxe (C.) für weitere je 200 M. Begehrts.

Wartzeit:

für alle drei Taxen bei 1/4 Minuten 10 Pfg., 1 Stunde 1,50 Mark.

a) für je angefangene 25 kg Gepäcks. (Gepäck unter 10 kg Gesamt-

b) für je einen Hund.

c) für je dritte und vierte Person in der Nacht und bei nächt-

2. Beförderung von Kindern. Jedes zweite Kind unter 10 Jahren...

3. Nachfahren. Die Nachzeit gilt die Zeit von 11 Uhr abends...

4. Brücken- und Chauffeegel. Brücken- und Chauffeegel hat...

Strafbestimmungen und Rechtskraft.

Zumiberhandlungen gegen die Vollzugsverordnungen werden, sofern...

Rechtskraft. Diese Verordnung tritt am 1. Juni er. in Kraft.

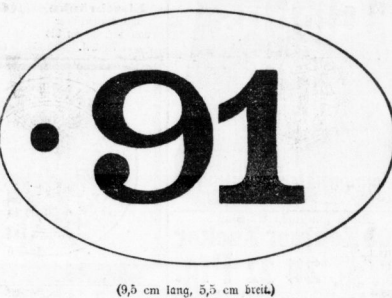
Die Polizei-Verordnungen und Taxen vom 8. Dezember 1881 und...

Die Polizei-Verwaltung.

Der Oberbürgermeister. Staube.

Muster für die Beschriftung.

(Zahlen eingetrag.)



(9,5 cm lang, 5,5 cm breit)

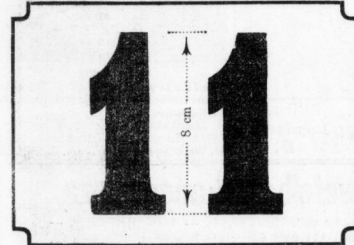
Anlage I. Kontroll-Liste mit Anweisung zur Ausfüllung.

Table with columns: Datum, Des Kutschers (Vor- u. Nachname, Wohnung, Nr.), Zum Dienste ausgefahren, Nach Hause gekommen, Bemerkungen.

Best. Für jede Droschke sind wenigstens 12 hintereinanderfolgende Vogenblätter, auf 1 Jahr ausreißend, offen zu lassen.

Anlage II.

Muster für Wagen-Nummern.



Muster für Beschriftung.

Form for license plate inscription: Bestellt. Norm. ... Uhr. Nachm. ... Uhr.

Anlage III.

Muster für Beschwerte-Formulare. (Postkarten-Format.)

Postkarte form: Postkarte. An die Polizei-Verwaltung in Halle a. S.

Beschwerde über Droschke Nr. Name, Stand u. Wohnort des Beschwerdeführers: Diese Beschwerde kann, und zwar auch mit Beifügung...

Muster für Bestellzettel.

Bestellzettel form: für eine (Zaximeter) Droschke. Bestellt zum: vormittags ... Uhr, nachmittags ... Uhr.

Muster für Bestellgegenmarke.

Bestellgegenmarke form: für (Zaximeter) Droschke Nr. ... Bestellt zum: vormittags ... Uhr, nachmittags ... Uhr.

Frauen advertisement: Halle goldene Medaillen, Ehrenbüchlein, 13 Patente...

Neue Matjes-Geringe, neue Malta-Kartoffeln, F. H. Weber, Gr. Steinstr. 46.

Luzern. Hotel Germania a. See. Neu und modern eingerichtetes Haus. Mässige Preise.

Goldene Goldene Medaille



Staats-Medaille Berlin 1883

# W. SPINDLER

Goldene Kaiser-Medaille Berlin



Berlin 1889 1879

## Färberei \* Chem. Waschanstalt.

Fernsprecher 2755.

Läden:

Fernsprecher 2755.

Marktplatz II \* Bernburgerstrasse

Ecke Albrechtstrasse I.

Annahmestellen:

Leipzigerstrasse 65, bei Gust. Hildebrand \* Steinweg 25, bei Louis Weise \* Königstrasse 18, bei Anna Wormuth \* Gr. Steinstrasse 29, bei Geschw. Oehme \* Ludwig Wuchererstrasse 73a, bei Otto Kammann \* Mansfelderstrasse 55, bei Anna Geschke \* Bernburgerstrasse 10, bei Jung Nohfig.

### + Magerkeit. +

Schöne volle Körperformen durch unser orientalisches Kräftpulver, preisgekrönt goldene Medallien, Paris 1900, Hamburg 1901, Berlin 1903, in 6-8 Wochen bis 30 Pfd. Zunahme, garantiert magerlich. Aerisch empfohlen. Streng reell - kein Schwindel. Viele Dankschreiben. Preis Karton mit Gebrauchs-Anweisung 2 Mk. Post-Anweisung od. Nachnahme excl. Porto.

Hygienisches Institut  
D. Franz Steiner & Co.,  
BERLIN 4, Königgrätzerstrasse 78.

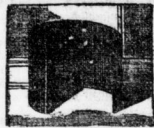
Amerik Brillant  
**Glanz-Stärke**  
mit Schutzmarke  
**Globus**

gibt die  
schönste Plattwäsche

Durch günstigen Absatz!  
**200 Zentner Zucker**  
tiefer zu **22 Pfg.**  
jedes Pfd.  
Gute neue **Aprikosen** 1 Pfd. 55 Pfg.  
Preis nur 28 Pfg.  
volles **Mischobst**, geringes.  
**la. Haferkakao** v. 60 Pfg.  
**la. Schokolade** gut rein, feinst 65 Pfg.  
n. fein, von 60 an.  
**Kaffee, Witzung** 1 Pfd. 110 Pfg.  
nur  
do. gut u. billig, 1 Pfd. 75 Pfg.  
fein Abfall, nur  
Nur beste Waren allerbillig.  
Niemand liefert besser.  
**Kaffee-Gross-Halleria.**  
Rösterei  
Otto Bornschein, Mittelstr. 21,  
Leipzig, Fernspr. 2300.

Deutsche erstklassige  
Roland-Fahrräder  
& Motorräder auf Wunsch mit Teilzahlung  
Anzahlung bei Fahrrädern 20-40 Mk. Ab-  
zahlung 7-10 Mk. monatlich. Bei Zahlung  
helleren Fahrräder schon von 60 Mk. an.  
Man verlange Katalog umsonst.  
**Roland-Maschinen-Gesellschaft**  
in Göttingen

**Fußboden-Stauböl**,  
welches nicht nachfrier, nachdünnt, nachleitet,  
mit Namen **Bodoline** (Reine gelb), ist  
für alle Fälle im Hause nur allein zu  
haben in der **"Phönix Drogerie"**  
**Walter Dresler**, Geißstraße 6.  
Bei einmaligem Besuche unentgeltlich für  
Läden, Kontor, Fabrikräume (Baren-  
und Raubräucher), Scheunentritt etc.  
**Kodes!** garniert gute und billig  
Gl. Leissner,  
Hiersburgerstr. 8. I.  
• Alle Reparatur billigt, große Auswahl. •



Hollschutzwände für Gärten u. Salons von RM. 15 an bis 30 RM.

### Wilh. Heckert, Gr. Ulrichstr. 57.

Eischränke, Gartenmöbel, Zeitbänke, Gartensitze, Kollschutzwände, Rasenmäschinen, Schlauchrollen, Gaskocher, Gasbratfen, Gasplättleinrichtungen, Gasplätten, Spirituskocher, Petroleumkocher.

Reiche Auswahl! Billigste Preise!



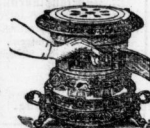
Eischränke mit Futterfächer von RM. 30 an bis 70 RM.



Garten- u. Balkon-Möbel, Naturholz, Holz, Eisen für Restaurants u. Brevete.



Eischränke von RM. 16 an bis 150 RM.



Petroleumkocher von RM. 1,50 an bis 30 RM.



Gaskocher mit Brauthebe von RM. 28. mit Brenntofen.

**CAFE und Konditorei C. Zorn,**  
Leipzigerstrasse 5.  
Ausschank von  
**Münchener Paulanerbräu**  
zum Salvatorkeller (gegründet 1651).

Die Nordseebäder auf Amrum  
**Wittdün und Satteldüne.**  
Illustrierte Prospekte mit Reiseplan gratis nur allein bei der Direktion der Nordseebäder auf Amrum zu haben.

**August Apelt,** Beste Bezugsquelle für Röstkaffee • Kolonialwaren • Kakao  
Halle a. S., Leipzigerstr. 8.  
Mitglied des Rabatt-Spar-Vereins.

**MEY'S Stoffwäsche**  
aus der Fabrik der Kgl. Sachs. und Kgl. Rumän. Hoflieferanten  
**MEY & EDLICH, LEIPZIG-PLAGWITZ.**  
Billig \* praktisch, elegant. Diese Handelsmarke trägt jedes Stück. von Leinwandwäsche kaum zu unterscheiden.

Vorrätig in Halle a. S. bei: Hugo Winkler, Schmeerstr. 3. Alb. Hentze, Schmeerstr. 24. Gust. Hildebrand, Leipzigerstr. 65. Wilhelm Schwarz, Leipzigerstr. 19. Carl Rehe, Rannischerstr. 13. Julius Buschbeck, Gr. Ulrichstr. 35. F. Müller, Leipzigerstr. 29. Th. Loebeling, Schmeerstr. 15. Otto Böttcher, Landwehrstr. 16. Paul Elsässer, Merseburgerstr. 5. Gustav Müller, Albrechtstr. 46. Franz Schwarz, Neumarktstr. 12. C. A. Grünwald, Schmeerstr. 5. Geschw. Grassel, Freimfelderstr. 14. Otto Lüttenkirchen, Mansfelderstr. 59. A. Hugo Springstein, Geiße-  
strasse 38. Elise Hoff, Leipzigerstr. 66. Carl Pritschow, Bernburger-  
strasse 28. Rich. Wagner, Königstr. 5. G. Lutsche, Sophienstr. 4. E. Leh-  
mann, Lessingstrasse 31. A. Borst, Steinweg 26. E. Piarre, Mauertstr. 1  
und Neumarktstr. 3. am Markt. C. A. Böhmke, Geiße-  
str. 20. C. Oberfelder, Alter Markt 24. Friedr. Borsch, Grosse  
Steinstr. 38. Albert Pfautsch, Alte Promenade 22. Max Morgner,  
Adrokatenvogel 27 u. Wilh. Freitag, Geiße-  
steinstr. — in Schkeuditz  
bei Karl Diesel. — in Cönnern bei Otto Bertram.

Man hüte sich vor Nachahmungen, welche mit ähnlichen  
Faltketten, in ähnlichen Verpackungen und grösstenteils auch unter  
denselben Benennungen angeboten werden, und fordere beim Kauf  
ausdrücklich  
**echte Wäsche von Mey & Edlich.**

Hilfe v. Euthod. Niemann, Gumburg, Reuterstr. 40.  
**Bestina-Wäsche**  
**Kinder-Mäntel**  
in großer Auswahl v. RM. 6,50 an  
Benkwitz, Schmeerstr. 11.  
**Papierwäsche**  
mit Leinen-Bezug  
für Herren und Damen,  
der Leinwandwäsche  
tauschend ähnlich,  
das Beste für den Sommer.  
Karl Pritschow, Bernburgerstr. 28.  
Wiederverkäuern hohen Rabatt.

**BOBTOL**  
Schuh-Creme  
beste Schuh-Creme  
Paul Evers, Germania-Drog., Kaiserstr. 75.  
Otto Gabler, Subisg. Buchg. 75.  
C. Kaiser, Schmeerstr. 13.  
H. Quaritsch, Geiße-  
str. 1.  
Stitz Nachf., Gr. Steinstr. 33.  
M. Waltschott Nachf., Gr. Ulrichstr. 30.

**Schwefelbad Langensalza.**  
Stärkste Quelle Mitteldeutschlands — beste Heilerfolge. —  
Prospekt und Auskunft durch die Direktion. Telephon 29.

empfiehlt  
in neuesten Formen, jede Preislage,  
**Christian Voigt,**  
Halle a. S., Leipzigstr. 16.